

tig sein, wenn das Beichtfiegel auf keiner anderen als der bloß naturrechtlichen Grundlage beruhte; allein es wurzelt hauptsächlich in dem jus divinum, nach welchem dasselbe dem Schutze des Sacramentes und eben dadurch dem Gesamtwohl der Christenheit, mittelbar also auch dem der Menschheit überhaupt und des Staates, dient. Der Schaden nämlich, welcher das eine oder andere Mal für den Staat dadurch nicht abgewehrt wird, daß das Beichtgeheimniß gewahrt wird, hält keinen Vergleich aus mit dem unermeßlich großen Nutzen, den die Beichte stiftet, und den sie nicht bringen könnte, wenn sie nicht unter allen Umständen gegen Verrath gesichert wäre. Es handelt sich hierbei nicht lediglich um private Rücksichten, sondern um ein öffentliches Interesse von allerhöchster Wichtigkeit: *no confessio fiat odiosa*. — Dem Gesagten zufolge läßt das Beichtfiegel keine Ausnahme zu in Beziehung auf irgend welchen Fall, indem es kein Interesse gibt noch geben kann, welches nicht durch das Interesse an seiner Heilighaltung überboten würde. Nur wo letzteres nicht oder nicht mehr in Frage stände, würde auch die Verpflichtung, die das Beichtfiegel auferlegt, entweder nicht vorhanden sein oder wegfallen. Nur dadurch aber kann die Offenbarung aus der Beichte ihren obidösen Charakter verlieren, daß das Beichtkind selbst, frei und ungezwungen, formell und ausdrücklich zu einer solchen die Erlaubniß erteilt, und daß sodann von dieser Erlaubniß ein Gebrauch gemacht wird, welcher zu einem begründeten Vergerniß eine Veranlassung nicht bietet. Einer solchermaßen erteilten Erlaubniß (nicht einer präsumirten oder interpretativen) darf, jedoch mit großer Vorsicht und Umsicht, ein Beichtvater sich bedienen. Die gegebene kann das Beichtkind zu jeder Zeit widerrufen. Die Eröffnung der Beichte darf nicht zum Schaden des Beichtkindes geschehen, denn sonst würde man präsumiren müssen, sie sei nicht mit vollkommener Freiheit erteilt worden, und es würde dadurch in der That das Bußsacrament bei Vielen gehässig, so daß unter diesem Betracht eine *fractio sigilli* eintrete. Uebrigens braucht sich ein Beichtvater die Lizenz nicht schriftlich geben zu lassen (zu rathen ist dieß allerdings); wenn nicht die Umstände gegen ihn sprechen, hat er das Recht, zu verlangen, daß man ihm Glauben schenke und ihm ein so großes Verbrechen, wie der Bruch des Beichtfiegl's ist, nicht zur Last lege. Jeden, auch den grundlosen und leichtfertigen Verdacht zu vermeiden, verpflichtet trotz seiner Strenge das Beichtfiegel nicht. Auch ist der Beichtvater nicht verpflichtet, jedes *odium*, das aus dem Gebrauch der Erlaubniß bei Anderen entstände, zu verhüten, sondern nur ein solches, welches von der Beichte abschreden würde. Darum darf er in der Beichte die Erlaubniß *acceptire*, Andere, z. B. den Complex, Verführer u. s. w., zurechtzuweisen, wenngleich es von diesen übel empfunden würde (Lig. n. 641). Freilich rath die

Klugheit, sich derlei Aufträge nicht oder nur in höchst seltenen und wichtigen Fällen in der Beichte oder anläßlich derselben erteilen zu lassen (s. hierüber Amberger, Pastoraltheol., 3. Ausgabe, III, 841).

V. Die kirchliche Strafe wegen Verletzung des Beichtfiegl's besteht für die Priester in der Entsetzung vom Amte, womit aber nach den Satzungen einzelner Concilien noch andere Strafen verbunden werden sollen. So wird in einem Canon bei Gratian der Strafe der Deposition noch lebenslängliche Verbannung beigefügt (*cap. Sacerdos 2, dist. 6 de poen. : Deponatur et perpetuo ignominiosus peregrinando pergat*); diese hat der bezügliche Canon des vierten Lateranconcils indessen in Verweisung in ein Kloster zu lebenslänglicher Buße umgewandelt (*const. Omnis utriusque sexus 12, X. de poen. 5, 38 : Qui peccatum in poenitentiali iudicio sibi detectum praesumpserit revelare, non solum a sacerdotali officio deponendum decernimus, sed etiam ad agendam perpetuam poenitentiam in arctum monasterium detrudendum*). Die Buße des Eingesperrten soll nach einer spanischen Synode *apud Pennam fidelem* vom Jahre 1302 (bei Hefele, Conc.-Gesch. VI, 343) in einem Fasten bei Wasser und Brod bestehen. Dergleichen ist für Ordensgeistliche, welche sich betreffs des Beichtfiegl's vergehen, angeordnet, daß sie dreimal wöchentlich, im Refectorium auf der Erde liegend, bei Wasser und Brod fasten und beim Ausgehen aus dem Refectorium die Brüder über sich hingehen lassen (Ferraris, *Prompta bibl. sub v. Sigillum confess. n. 27*). Statt Verweisung in ein Kloster kann für Weltpriester auch Verurtheilung zu lebenslänglichem Gefängniß eintreten (Ferraris l. c. n. 26). In den Bußsätzen der orientalischen Kirche begegnet uns gleichfalls als Strafe für die sigillbrüchigen Priester der Verlust des Priesteramtes; so in einem Bußcanon der Syrier, in einem Canon von Gregor dem Erleuchter u. a. (s. Denzinger l. c.). Eine Synode zu Dovin in Armenien vom Jahre 527 oder 536 verordnet (*can. 20*): Ein Priester, der das Beichtgeheimniß verlegt, wird mit dem *Anathem* belegt (Hefele II, 718). — Die Strafen wegen Verletzung des Beichtfiegl's treten nicht von selbst ein, sondern auf den Spruch des Richters, der nöthigenfalls auch ohne vorliegende Klage *ex officio* einzuschreiten hat. Der Richter ist der Bischof; wenn aber der Bruch des Sigills auf Häresie beruht oder den Thäter falscher und häretischer Lehre verdächtig macht (ob *mistum errorem*), der Inquisitor (Lugo, *De poen. disp. 23, n. 148*). Das Gesetz trifft nach seiner ganzen Strenge nur den Beichtvater; bei Laien wird auf eine arbiträre Strafe erkannt. Damit aber die Verurtheilung des Erstern in die angegebenen Strafen, Deposition und Einkerklerung, erfolge, ist näherhin erforderlich, daß er a) eine ihm in *ordine ad sacramentum* gebeichtete Sünde, und zwar entweder in genere eine Todsünde oder eine specielle